



# Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes

## Anpassungen an das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) und an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

### Erste Lesung

#### 1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Volkswirtschaft und Energie (VE) ist zweimal zusammengetreten, um den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes zu prüfen.

#### Kommission VE

Mitglieder	03.09.2019	24.09.2019
RIESEN Vincent, PLR, Präsident	X	X
ROTEN Vincent, PDCC, Vizepräsident	X	entschuldigt
DARBELLAY Fanny, Berichterstatterin	X	X
AMOOS Emmanuel, AdG/LA	-	X
BALLAY Jasmine (Suppl.), PLR	GUERIN Jérôme	X
CARRUPT Nicole, PLR	X	X
CONTAT Pierre, UDC	entschuldigt	X
CRETTON Nathalie, Les Verts	X	X
FRABETTI Bernhard, SVPO	X	X
FUX-BRANTSCHEN Gaby, CVPO	-	X
PELLOUCHOUD François, UDC	X	X
SCHNYDER Michel, CSPO	-	X
TRUFFER Gilbert, AdG/LA	-	X

#### Parlamentsdienst

- SIERRO Nicolas, Adjunkt des Dienstchefs, Kommissionssekretär

#### Kantonsverwaltung

- SCHMIDT Roberto, Staatsrat, Vorsteher des DFE
- ALBRECHT Beda, Chef der Kantonalen Steuerverwaltung
- FOURNIER Nicolas, Adjunkt, Kantonale Steuerverwaltung
- MORAND Bernard, Chef der Sektion juristische Personen

- WAEBER-KALBERMATTEN Esther, Staatsrätin, Vorsteherin des DGSK
- MOTTIER Damian, Generalsekretär des DGSK
- FOURNIER Victor, Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen
- FAVEZ Jérôme, Chef der Dienststelle für Sozialwesen
- FAVRE Roland, Chef der Koordinationsstelle für soziale Leistungen

### **Gäste (3. September 2019)**

- BERTHOD Pierre, Präsident der Gemeinde Siders, Vertreter des Verbands Walliser Gemeinden
- FURGER Niklaus, Präsident der Gemeinde Visp, Vertreter des Walliser Städteverbands
- METRAILLER Alain, Präsident der Construction Valais
- THOMAS Lionel, Vorstandsmitglied des Verbands Avenir Industrie Wallis
- GEHRIG Stefan, Sekretär der Antenne Oberwallis des Vereins Pro-Economy.VS

In der ersten Sitzung der Kommission VE vom 3. September 2019 hat das Departement umfassend über den Entwurf informiert und die Grundzüge der sehr eingehenden und gut strukturierten Botschaft des Staatsrates dargelegt. Der Kommission wurden ergänzende Factsheets übermittelt. Diese Dokumente sind auf der Website des Parlaments abrufbar. Zusätzlich zu diesen Informationen hat die Kommission die Meinungen der betroffenen Hauptakteure, d. h. der Gemeinden und Wirtschaftskreise, eingeholt.

In den drei Wochen zwischen der ersten und der zweiten Kommissionssitzung konnten sich die Kommissionsmitglieder mit der komplexen Materie vertraut machen, der Steuerverwaltung zusätzliche Fragen stellen und an ihren Argumenten und Änderungsanträgen arbeiten.

In ihrer Sitzung vom 24. September widmete die Kommission den Morgen den steuerlichen Aspekten. Am Nachmittag befasste sie sich dann, in Anwesenheit der Vorsteherin des DGSK und der Kaderleute des Departements, mit den Begleitmassnahmen, insbesondere im sozialen Bereich. Die Kommission arbeitete jede Massnahme des Entwurfs systematisch durch. Dabei diente eine Excel-Tabelle (Anhang 1), die sich auf die Gliederung der Botschaft des Staatsrates stützte, als Arbeitsgrundlage.

## **2. Eckpunkte des Revisionsentwurfs**

### **2.1. Die Revision kurz erklärt**

Der vom Staatsrat vorgelegte Entwurf schlägt eine Revision der Unternehmensbesteuerung zusammen mit ausgleichenden Begleitmassnahmen im sozialen Bereich, eine Anpassung des kantonalen Gesetzes an die Bundesbestimmungen und die Behandlung zweier, vom Grossen Rat angenommenen Motionen vor.

Die Reform ist notwendig, weil das Schweizer Steuerwesen an die internationalen Standards angepasst werden muss. Nach dem Scheitern der USR III (Unternehmenssteuerreform III) vor dem Schweizer Volk (59,1% Nein-Stimmen) und den Ständen am 12. Februar 2017 hat sich der Bund mit einem neuen Paket auseinandergesetzt, das die Verknüpfung einer Steuerreform mit der AHV-Finanzierung vorsah (STAF). Die Schweizer Bevölkerung hat diese Reform anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 19. Mai 2019 mit 66,4% angenommen (71% im Wallis).

Im Wallis hat der Staatsrat eine umfassende Vernehmlassung für die Partner eröffnet, um dem Parlament eine Steuervorlage (SV 17) vorzulegen, die einen ausgeglichenen und für den Kanton, die Gemeinden und die Wirtschaft annehmbaren Kompromiss darstellen soll.

Die Revision verfolgt drei Ziele: Abschaffung der Steuerprivilegien, Aufrechterhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und Sicherung der Einnahmen der öffentlichen Hand.

### 2.3. Steuerliche Massnahmen

Für die nähere Erläuterung der Massnahmen verweist die Kommission auf die Botschaft des Staatsrates und die Arbeitsvorlagen, die die Steuerverwaltung am 3. September 2019 und die Dienststelle für Gesundheitswesen am 24. September 2019 vorgelegt haben.

### 2.4. Begleitmassnahmen

Die Kommission VE hat sich nur zu den Begleitmassnahmen geäussert, die mit Gesetzesänderungen einhergehen und folglich ihre Gesetzgebungsbefugnis betreffen. Es geht um die Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Schaffung eines kantonalen Fonds für die soziale und berufliche Integration und die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen. Der Katalog mit den anderen Begleitmassnahmen im Bereich der Ausbildung sowie der Prävention und Sicherheit von Minderjährigen bedarf keiner Änderung der Gesetzesgrundlage. Es geht um operative Prioritäten der Regierung, die im Rahmen des Jahresbudgets festgelegt werden und Gegenstand von Änderungsanträgen während der Budgetberatung sein können.

### 2.3. Kosten der Reform

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Steuerreform im Wallis belaufen sich auf 132,1 Millionen Franken, die sich wie folgt verteilen: 91 Millionen für den Kanton und 41,1 Millionen für die Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. CHF)	Kanton				Gemeinden				Total
	2020	2021	2022	Total	2020	2021	2022	Total	
Senkung Steuersatz Gewinnsteuer und Mindeststeuer	-18.2	-17.7	-16.2	-52.1	-9.3	-13.0	-10.4	-32.7	-84.8
Erhöhung Einnahmen Abschaffung Steuerstatus	0.8	-0.1	-0.1	0.6	0.9	-0.1	-0.1	0.7	1.3
Aufhebung kant. Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen	-6.7			-6.7					-6.7
Einführung Patentbox und erhöhter Abzug F&E	-4.5			-4.5	-3.5			-3.5	-8.0
Anpassung Mindeststeuer auf das Einkommen nat. Personen und Kopfsteuer der Gemeinden	1.2			1.2	3.3			3.3	4.5
Anpassung des Abzugs für bescheidenes Einkommen	-8.4			-8.4	-8.4			-8.4	-16.8
Einführung Freigrenze für Lottogewinne	-0.6			-0.6	-0.5			-0.5	-1.1
Änderung der Quellenbesteuerung		-0.5		-0.5					-0.5
Individuelle Verbilligung der obligatorischen Krankenkassenprämien	-10.0			-10.0					-10.0
Kantonaler Fonds für soziale und berufliche Integration	-2.0			-2.0					-2.0
Prävention und Sicherheit für Minderjährige	-1.0			-1.0					-1.0
Massnahmen für die Bildung	-7.0			-7.0					-7.0
<b>Total Kosten der STAF-VS</b>	<b>-56.4</b>	<b>-18.3</b>	<b>-16.3</b>	<b>-91.0</b>	<b>-17.5</b>	<b>-13.1</b>	<b>-10.5</b>	<b>-41.1</b>	<b>-132.1</b>

Quelle: Steuerverwaltung, 2019

### Auswirkungen auf das Budget des Kantons

Die Reform hat Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons. Für das Jahr 2020 berücksichtigt das Budget bereits die in der Reform vorgeschlagenen Massnahmen. Die Kosten der Reform werden ab 2021 durch steigende ordentliche Steuereinnahmen und allenfalls durch Entnahmen aus dem

Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen finanziert. Ab 2024 werden die jährlichen Einnahmeverluste durch den Ergänzungsbeitrag des Bundes reduziert.

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Massnahmen (in Mio. CHF)	N	N+1	N+2	N+3	N+4	N+5	N+6	N+7	N+8	N+9	N+10	N+11
Auswirkungen der steuerlichen Massnahmen	-36.4	-54.7	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0	-71.0
Finanzausgleich					-30.0	-40.0	-45.0	-30.0	-30.0	-25.0	-25.0	-25.0
<b>Kosten der steuerpolitischen Massnahmen</b>	<b>-36.4</b>	<b>-54.7</b>	<b>-71.0</b>	<b>-71.0</b>	<b>-101.0</b>	<b>-111.0</b>	<b>-116.0</b>	<b>-101.0</b>	<b>-101.0</b>	<b>-96.0</b>	<b>-96.0</b>	<b>-96.0</b>
Flankierende Sozial- und Bildungsmaßnahmen	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0	-20.0
<b>Total Kosten der Steuerreform</b>	<b>-56.4</b>	<b>-74.7</b>	<b>-91.0</b>	<b>-91.0</b>	<b>-121.0</b>	<b>-131.0</b>	<b>-136.0</b>	<b>-121.0</b>	<b>-121.0</b>	<b>-116.0</b>	<b>-116.0</b>	<b>-116.0</b>
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	17.0	17.0	17.0	17.4	17.8	18.0	18.2	18.4	18.6	18.8	19.0	19.2
Ergänzungsbeitrag des Bundes gemäss STAF (Härteausgleich)					65.9	84.0	97.9	91.4	82.4	73.8	68.3	
<b>Nettokosten der Steuerreform STAF</b>	<b>-39.4</b>	<b>-57.7</b>	<b>-74.0</b>	<b>-73.6</b>	<b>-37.3</b>	<b>-29.0</b>	<b>-19.9</b>	<b>-11.2</b>	<b>-20.0</b>	<b>-23.4</b>	<b>-28.7</b>	<b>-96.8</b>

Quelle: Steuerverwaltung, 2019

### Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hält die Kantone an, die Auswirkungen der Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften auf ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen (Art. 196 Abs. 1bis DBG). Wie die Reformlasten zwischen kantonaler und kommunaler Ebene verteilt werden, liegt folglich in der Kompetenz der Kantone.

Der Staatsrat schlägt folgende Ausgleichsmassnahmen vor:

- Weniger starke Herabsetzung der kommunalen Gewinnsteuersätze (10,3 Millionen)
- Aufrechterhaltung der kommunalen Grundstücksteuer auf Maschinen und Produktionsanlagen (11,6 Millionen)
- Möglichkeit der Erhöhung der Kopfsteuer auf 50 Franken (3,3 Millionen)
- Etappenweise Umsetzung der Steuerreform

Die Kosten der Reform für die Gemeinden belaufen sich auf 41,1 Millionen. Die Kompensationen zugunsten der Gemeinden betragen rund 25 Millionen Franken.

### 2.4. Etappenweise Inkraftsetzung

Der Staatsrat beabsichtigt eine gestaffelte Inkraftsetzung der Steuerreform.

	2019	2020	2021	2022
Steuerliche Massnahmen und Änderung der Steuersätze	Einführung einer Freigrenze auf Geldspielgewinnen	Effektiver Gewinnsteuersatz: - 1. Stufe: <b>11,89%</b> <b>bis 150'000</b>	Effektiver Gewinnsteuersatz: - 1. Stufe: <b>11,89%</b> <b>bis 200'000</b>	Effektiver Gewinnsteuersatz: - 1. Stufe: <b>11,89%</b> <b>bis 250'000</b>
	Änderung der Besteuerung von Maklerprovisionen	- 2. Stufe: <b>20,13%</b> <b>über 150'000</b>	- 2. Stufe: <b>18,57%</b> <b>über 200'000</b>	- 2. Stufe: <b>16,98%</b> <b>über 250'000</b>
		Einführung der Steuermassnahmen JP und NP	Änderung der Quellenbesteuerung	
		Aufhebung der Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen (nur auf Kantonsebene)  Ausdehnung der Abzüge für das Energiesparen		

### 3. Anhörung der Hauptakteure

In Ergänzung zur Vernehmlassungsvorlage der Steuerverwaltung wollte die Kommission die Vertreter der Gemeinden und der Wirtschaftskreise anhören.

#### 3.1. Anhörung der Vertreter der Gemeinden

Die Kommission hält die folgenden wichtigen Punkte, die sich aus den Gesprächen mit Pierre Berthod, Präsident der Gemeinde Siders und Vertreter des Verbands Walliser Gemeinden, und Niklaus Furger, Präsident der Gemeinde Visp und Vertreter des Walliser Städteverbands ergaben, fest:

- Der vom Staatsrat unterbreitete Entwurf ist das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den betroffenen Akteuren. Die Gemeinden begrüßen die Verbesserungen, die im Vergleich zum Vorentwurf, der in die Vernehmlassung geschickt wurde, angebracht wurden. Der Verband Walliser Gemeinden und der Walliser Städteverband können mit dem gefundenen Kompromiss leben.
- Die Kosten der Reform sind für die Gemeinden hoch. Der Staatsrat schätzt sie auf 41,1 Millionen Franken, gestaffelt über die drei Jahre der Umsetzung (2020, 2021 und 2022).
- Die Gemeinden erinnern daran, dass sie, neben dem Steuerdruck durch die Reform, auch mit einem Anstieg der sozialen Kosten konfrontiert sind. Das gilt insbesondere für die Städte. Die geschätzten Kosten der Reform für die Stadt Siders beispielsweise belaufen sich auf 2,5 Millionen. Zusammen mit der stark zunehmenden Belastung im Sozialbereich werden diese Steuerverluste gemäss dem Präsidenten von Siders unweigerlich zu einem verminderten Investitionsvermögen der Gemeinde führen.
- Die Gemeinden sind gegen die Aufhebung der kommunalen Grundstücksteuer auf Produktionsanlagen. Diese Steuer macht z. B. 650'000 Franken für Siders, 1,4 Millionen Franken für Visp und rund 2 Millionen Franken für Monthey aus. Die angehörten Präsidenten sind der Meinung, dass sich die Frage der Gesetzmässigkeit der Steuer zurzeit nicht stellt, weil diese im Gesetz vorgesehen ist und seit Jahrzehnten erhoben wird. Einige Grossunternehmen drohen zwar damit, die Frage der Gesetzmässigkeit der Steuer vor Gericht zu bringen, aber zum jetzigen Zeitpunkt gilt es einfach, das geltende Gesetz anzuwenden.
- Bezüglich der Mindeststeuer von natürlichen Personen akzeptieren die Gemeinden nolens volens eine Erhöhung der Kopfsteuer zwischen 12 und 50 Franken gemäss Entscheid der Gemeindebehörden. Die Vertreter der Gemeinden befürchten, dass die reichen Gemeinden einen Mindestbetrag von 12 Franken festlegen werden, während die finanziell schwächsten Gemeinden eher in Richtung 50 Franken tendieren werden.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Gemeinden den Entwurf in seiner jetzigen Form annehmen. Sie fordern jedoch, dass die Erhebung der kommunalen Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen beibehalten wird. Für die Gemeinden ist die vorgeschlagene Reform eine Kompromisslösung, die in fine Einnahmeverluste mit sich bringt, die durch die Ansiedlung neuer Unternehmen nicht kompensiert werden können. Nach Ansicht der

Präsidenten werden die Gemeinden ihre Leistungen kürzen oder die Verluste teilweise durch Mehreinnahmen im Bereich der natürlichen Personen kompensieren müssen.

### 3.2. Anhörung der Wirtschaftskreise

Die Kommission hat Gespräche mit Alain Métrailler, Präsident der Construction Valais, Lionel Thomas, Vorstandsmitglied des Verbands Avenir Industrie Wallis und Stefan Gehrig, Sekretär der Antenne Oberwallis des Vereins Pro-Economy.VS geführt.

Die Wirtschaftskreise begrüßen den partizipativen Ansatz, den der Staatsrat für dieses Dossier gewählt hat. Die Walliser Wirtschaft fordert eine möglichst rasche Inkraftsetzung der Reform. Diese kann als guter Kompromiss betrachtet werden und zeichnet sich durch folgende Punkte aus.

- Die Aufrechterhaltung des Stufensystems für die Gewinnsteuer mit tiefen Sätzen bis 250'000 Franken.
- Die zwar obligatorische Übernahme der Bestimmungen des Bundesgesetzes, insbesondere betreffend die Abschaffung der privilegierten Steuerregime, die Einführung der «Patentbox», die erhöhte Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und die Teilbesteuerung von Dividenden.
- Aufhebung der kantonalen Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen

Die Wirtschaftskreise bedauern hingegen bei diesem Kompromiss:

- Die Aufrechterhaltung der kommunalen Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen
- Den Gewinnsteuersatz von 16,98% für die zweite Stufe ab 250'000 Franken
- Die Begrenzung der erhöhten Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 50%, während nach Bundesgesetz bis 70% möglich wären.

Die Aufrechterhaltung der kommunalen Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen ist besonders problematisch für die internationalen Konzerne, denn diese Steuer ist eine Besonderheit des Wallis. Aus Sicht der Konzerne ist es nicht nachvollziehbar, dass eine an einem Standort im Wallis getätigte Investition besteuert wird, während das anderswo nirgends der Fall ist. Die Aufhebung dieser Steuer auf kantonaler Ebene ist begrüssenswert. Die Wirtschaftskreise fordern jedoch mehr Ehrgeiz und die Abschaffung der Steuer auch auf kommunaler Ebene.

Was bei den Konzernen, insbesondere bei den börsenkotierten Unternehmen, beachtet werden muss, ist, dass einer der von den Märkten am meisten überwachten Indikatoren die EBITDA-Marge<sup>1</sup> ist (earnings before interest, taxes, depreciation and amortization), d. h. der Gewinn eines Unternehmens vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Im Gegensatz zur Gewinnsteuer belastet die Steuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen die EBITDA-Marge und drückt folglich auf die Performance des Wirtschaftsstandorts Wallis.

Was die Gesetzmässigkeit der Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen betrifft, hat ein grosser, im Wallis angesiedelter Konzern vor ein paar Jahren diese Frage geprüft und gemäss seinen Juristen sind die Chancen, den Fall vor Gericht zu gewinnen, intakt.

---

<sup>1</sup> EBITDA-Marge = EBITDA x 100 / Umsatz

Der vorgelegte Kompromiss ist zwar gut, aber die Wirtschaftskreise sind der Auffassung, dass der Kanton ehrgeizig sein muss. Sie zeigen vier Stossrichtungen auf:

1. Aufnahme einer Übergangsfrist von 10 Jahren in das Gesetz, bevor die kommunale Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen aufgehoben wird
2. Fakultative Erhebung der Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen durch die Gemeinden während der 10-jährigen Übergangsfrist
3. Einführung eines echten Steuerwettbewerbs zwischen den Gemeinden für die Besteuerung von natürlichen Personen
4. Einführung der Möglichkeit für die Gemeinden, ihren Gewinnsteuersatz zwischen 14,5% und 16,89% zu wählen (für die zweite Stufe)

Bezüglich der ersten Stufe der Gewinnsteuer ist der Satz von 11,89% grosszügig für die 95% der Walliser Unternehmen, die in dieser Tranche sind. Es gilt jedoch zu bedenken, dass es sich hierbei um KMU handelt, die einen relativ geringen Gewinn erzielen. Wenn ein Unternehmen nach Erfolg strebt, vermittelt eine zweite Stufe mit einem Steuersatz von 16,89% den Eindruck: «Kommen Sie nicht zu uns, denn hier werden Sie besteuert!»

Der Departementsvorsteher liefert folgende ergänzende Informationen:

- Die Übergangsfrist von 10 Jahren vor der Aufhebung der kommunalen Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen würde es ermöglichen, die Einnahmen der nächsten 10 Jahre zu sichern. In dieser Zeit könnte die Aufhebung ausgeglichen werden. Diese Massnahme würde etwas Druck auf die Finanzen der Gemeinden wegnehmen.
- Der Kanton will den Wettbewerb zwischen den Gemeinden nicht verschärfen, die im Übrigen keine differenzierten Steuersätze wollen.
- Alle Unternehmen, auch die grossen, profitieren von der ersten Stufe bis 250'000 Franken.
- In absoluten Zahlen beträgt die Steuererleichterung für die KMU 5 Millionen Franken (Senkung von 12,66% auf 11,89% bei der ersten Stufe). Bei den grössten Unternehmen beträgt der Gewinn 43 Millionen Franken (Senkung von 21,56% auf 16,98% bei der zweiten Stufe). Es ist falsch zu sagen, dass die Reform nur den Kleinsten zugutekomme.
- Die grossen Unternehmen profitieren vom Energierabatt, der eine bessere EBITDA-Marge ermöglicht. Dieser Energierabatt beläuft sich auf 3,4 Millionen, was 2% bis 3% der gesamten Steuerlast der grossen Unternehmen entspricht.

Auf die Frage der Wettbewerbsfähigkeit des Gewinnsteuersatzes im Wallis im Vergleich zu anderen Ländern erklären die Wirtschaftskreise, dass er tatsächlich wettbewerbsfähig sei, wenn es um die Erhaltung der Unternehmen im Kanton gehe, er sei es jedoch zu wenig, wenn es um die Anziehung neuer grosser Unternehmen gehe. Der Energierabatt bildet eine günstige Rahmenbedingung, aber aufgrund der sehr hohen Netzgebühren ist der Strompreis in der Schweiz teurer als im Ausland. Der Energierabatt ermöglicht es also, die Differenz wieder auszugleichen.

Was schliesslich die Flexibilität betrifft, die die Wirtschaft den Gemeinden bei den Steuersätzen einräumen will, besteht das Ziel nicht darin, kleine und grosse Gemeinden einander gegenüberzustellen, sondern den Boden für eine Zukunft aller Gemeinden zu bereiten. Die

Gemeinden, die etwas weiter von den Entwicklungsschwerpunkten entfernt sind, können die neue Wirtschaft durch äusserst vorteilhafte Steuerbedingungen anziehen.

## 4. Eintreten

### 4.1. Eintretensdebatte

In der Diskussion wurden folgende Standpunkte dargelegt.

#### *Zur Steuervorlage*

- Das Steuerpaket ist das Ergebnis eines ausgewogenen Kompromisses zwischen den Partnern. Es ist besser, nicht daran zu rütteln, wenn man nicht will, dass das gesamte Gefüge ins Wanken gerät.
- Allgemein gesehen befinden sich nur sehr wenige Unternehmen mit einem privilegierten Steuerstatus im Wallis. Die Patentbox und die erhöhte Abzugsfähigkeit der Ausgaben für Forschung und Entwicklung wurden im Sinne des Bundesgesetzgebers eingeführt, um bei den betroffenen Unternehmen die Abschaffung des privilegierten Steuerstatus abzufedern. Weshalb sollen nun im Wallis diese Instrumente auch für Unternehmen eingeführt werden, die nie in den Genuss eines privilegierten Steuerstatus gekommen sind? Diese Instrumente müssen klar auf das vom Bundesrecht vorgeschriebene Minimum beschränkt werden.
- Der Gewinnsteuersatz ist nicht das entscheidende Kriterium für ein Unternehmen. Die verfügbare Infrastruktur und der Zugang zu qualifizierten Arbeitskräften sind genauso wichtig. Eine erste Stufe bis 200'000 Franken mit einem Satz von 12,2% und dann ein Satz von 18% für Beträge darüber wären realistisch.
- Den KMU im Kanton geht es ziemlich gut. Weshalb sollte man ihnen ein Steuergeschenk machen, wenn sie es eigentlich gar nicht brauchen? Die administrative Vereinfachung oder eine kürzere Behandlungsdauer der Gesuche bei den staatlichen Stellen sind Massnahmen, die die Walliser Wirtschaft seit langer Zeit fordert.
- Der Satz von 16,89% muss ab einer Stufe von 150'000 Franken angewandt werden. Er ermöglicht es, die Steuerausfälle des Staates zu beschränken.
- Die Besteuerung von Dividenden kann auf 70% für das Privatvermögen und 60% für das Geschäftsvermögen angehoben werden.
- Die Begrenzung der Steuererleichterungen auf 50%, während nach Bundesgesetz bis 70% möglich wären, spricht ebenfalls für ein ausgewogenes Paket, das die Notwendigkeit berücksichtigt, den Bürgern weiterhin qualitativ hochstehende staatliche Leistungen zu bieten.
- Die Gleichbehandlung zwischen den Unternehmen aus dem Umfeld der FH und den anderen innovativen Unternehmen muss gewährleistet sein. Letztere sollen von den gleichen Steuerbedingungen profitieren können.



- Der Vorschlag, den Gemeinden 10 Jahre zu geben, bevor sie die Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen aufheben, klingt verlockend und ermöglicht es den kommunalen Behörden, sich auf diese Steuerausfälle vorzubereiten.
- Die Erhöhung der Mindeststeuer von natürlichen Personen widerspricht dem ursprünglichen Gedanken des Pakets, der darin bestand, die Senkung der Unternehmenssteuer nicht durch eine höhere Besteuerung der natürlichen Personen zu kompensieren. Von dieser Warte aus muss sie abgelehnt werden.

#### *Zu den Begleitmassnahmen*

- Der steuerliche Teil der Reform ist gut durchdacht und zufriedenstellend. Die Kompensationsmassnahmen im Sozial- und Ausbildungsbereich hingegen haben nichts mit einer Revision der Unternehmensbesteuerung zu tun. Sie müssen im Rahmen des Jahresbudgets des Staates vorgeschlagen und umgesetzt werden.
- Der Bundesrahmen erfordert eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes. Dieser Forderung wird entsprochen. Die Aufnahme von Bildungsmassnahmen in ein grosses Paket hingegen ist nicht gerechtfertigt.
- Das Paket enthält zwar wirtschaftsfördernde Steuermassnahmen und Massnahmen für den sozialen Ausgleich. Es kann jedoch nicht als nachhaltig bezeichnet werden, weil umweltpolitische Massnahmen fehlen.
- Es müssen zusätzliche Begleitmassnahmen eingeführt werden, die insbesondere eine Erhöhung des Abzugs für Betreuungskosten vorsehen.
- Im Sozialbereich muss die Stufe für die betreuenden und pflegenden Angehörigen nach oben korrigiert werden.
- Die Sozialabgaben für Personen, die als Hausangestellte oder Haushaltshilfen tätig sind, sollen abgezogen werden können.

#### **4.2. Eintretensabstimmung**

Die 12 anwesenden Kommissionsmitglieder **sprechen sich einstimmig für** Eintreten auf den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes aus.

### **5. Detailberatung**

Im vorliegenden Bericht wird nur auf die Artikel eingegangen, bei denen es in der Kommission zu Diskussionen kam.

#### **Steuergesetz**

Art. 16 Abs. 1bis und 16a Abs.1 Bst. b) Einkommen aus beweglichem Vermögen

Änderungsvorschläge:

**Abs. 1bis** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.) sind im Umfang von ~~70~~ ~~60~~ Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

**Art. 16a Abs. 1 Bst. b)** Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens ~~60~~ ~~50~~ Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 16b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Bemerkungen:

Die STAF hat bestätigt, dass die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen für die direkte Bundessteuer zu 70% besteuert werden. Der Urheber des Vorschlags ist der Auffassung, dass ein Satz von 70% für das Privatvermögen und 60% für das Geschäftsvermögen verhältnismässig ist.

Der Staatsrat verteidigt den Status quo. Er möchte die Teilbesteuerung von 60% beibehalten. Diese Massnahme gleicht die im Vergleich zu anderen Kantonen geringere Senkung der Gewinnsteuersätze für Unternehmen wieder aus.

**ABSTIMMUNG:** Die Anträge werden mit 3 Stimmen DAFÜR, 8 Stimmen DAGEGEN und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 20	Steuerfreie Einkünfte
---------	-----------------------

Bemerkungen:

Ein Abgeordneter fragt, ob es möglich sei, Geldgeschenke von der Steuer zu befreien, die ein Arbeitgeber seinem Angestellten Ende Jahr macht. Die Dienststelle verweist auf Art. 17 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und auf Art. 13 des kantonalen Steuergesetzes. Die Dienstaltersgeschenke oder Bonuszahlungen am Jahresende gehören zum Erwerbseinkommen.

Art. 7 Abs. 4 Bst. i<sup>bis</sup> StHG sieht einen Betrag von 1 Million Franken für Grossspiele vor. Auf kantonaler Ebene kann kein tieferer Betrag vorgesehen werden.

Art. 29	Allgemeine Abzüge im Zusammenhang mit Art. 241nonies
---------	--

**Abs. 1 Bst. g)**

Änderungsvorschläge:

1. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

~~4'800 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n)~~

~~6'000 Franken im Jahr n + 1~~

7'200 Franken im Jahr n + 2

2. für die übrigen Steuerpflichtigen:

~~2'400 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n)~~

~~- 3'000 Franken im Jahr n + 1~~

~~- 3'600 Franken im Jahr n + 2~~

#### Art. 241nonies

~~<sup>1</sup>Die Erhöhung der Pauschalabzüge der Prämien und Versicherungsbeiträge und Sparzinsen von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für die Steuerperiode n+2 (2015) bis 7'200 Franken (verheiratete Personen im selben Haushalt) und bis 3'600 Franken (übrige Steuerpflichtige) wird aufgeschoben.~~

~~<sup>2</sup>Der Grosse Rat kann jedes Jahr die Umsetzung der dritten Etappe der Abzüge von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe g für den Beginn der nächsten Steuerperiode beschliessen.~~

#### Bemerkung:

Das Ziel dieser beiden Änderungsanträge besteht darin, die dritte Etappe der vom Grossen Rat beschlossenen Abzüge endlich in Kraft zu setzen, die im Rahmen der PAS-Arbeiten auf Eis gelegt wurde.

Das Departement erklärt, dass diese Massnahme in den Entwurf aufgenommen wurde, der in die Vernehmlassung geschickt wurde. Aus finanziellen Gründen (Steuerdefizit von je 11 Millionen für den Kanton und die Gemeinden) und aufgrund des grossen Widerstands der Gemeinden wurde diese Erhöhung aufgegeben und durch das Sozialpaket ersetzt.

ABSTIMMUNG 1: 5 Stimmen DAFÜR, 5 DAGEGEN, 2 Enthaltungen

ABSTIMMUNG 2: 6 Stimmen DAFÜR, 6 DAGEGEN, 0 Enthaltungen. Nach der zweiten Abstimmung wird der Änderungsantrag mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

#### **Abs. 1 Bst. I)**

*I) 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal ~~3'000~~ **10'000** Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;*

#### Bemerkungen:

Diese Massnahme geht in die gleiche Richtung wie die Vorschläge auf Bundesebene und zielt darauf ab, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen. Die Kosten für die Betreuungseinrichtungen führen dazu, dass viele gut qualifizierte Frauen zu Hause bleiben oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen.

Ein Kommissionsmitglied ist gegen den Änderungsvorschlag. Er vertritt die Auffassung, dass man die Familien nicht benachteiligen sollte, die sich entscheiden, zu Hause zu bleiben, um ihre Kinder zu betreuen.

Ein Abgeordneter erklärt, dass eine Erhöhung der Abzüge aufgrund der Steuerprogression automatisch die höchsten Einkommen begünstigen wird, weil diese einen höheren Maximalsteuersatz haben. Nur der Steuerrabatt ist in dieser Hinsicht gerecht.

**ABSTIMMUNG:** Der Änderungsvorschlag wird mit 4 Stimmen DAFÜR, 5 Stimmen DAGEGEN und 3 Enthaltungen abgelehnt.

**Abs. 1 Bst. o) (neu)**

**o) Die Sozialabgaben der Hausangestellten und Haushaltshilfen**

Bemerkung:

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Verbleib zu Hause anzuregen und Schwarzarbeit zu bekämpfen.

Die Dienststelle erklärt, dass ein solcher Abzug im Widerspruch zur Steuerharmonisierung (StHG) stehen würde. Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren, das das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit eingeführt hat (Art. 33a StG und 37a DBG, seit 2008) gibt es bereits ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Zur Erinnerung: Kleine Arbeitsentgelte sind im Umfang von 4,5% steuerbar, einschliesslich der kantonalen und kommunalen Steuern sowie der AHV und anderer Sozialabgaben. Der DBSt-Satz beträgt 0,5%.

Der Änderungsantrag wird zurückgezogen.

Art. 31	Steuerfreie Beträge
---------	---------------------

**Änderungen angenommen**

**Abs. 1 Bst. g) (betrifft nur die französische Version)**

*g) für jeden Schüler der Orientierungs- und Mittelstufe pro Jahr maximal 5'000 Franken der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie;*

Bemerkung:

Ziel des Änderungsantrags ist es, jedem Schüler einer Orientierungs- und Mittelschule einen Abzug zu gewähren, unabhängig davon, ob die Schule nun öffentlich ist oder nicht. Die deutsche Fassung spricht nicht von öffentlichen Schulen.

**ABSTIMMUNG 1:** 4 Stimmen DAFÜR, 4 DAGEGEN, 4 Enthaltungen

**ABSTIMMUNG 2: 4 Stimmen DAFÜR, 4 DAGEGEN, 4 Enthaltungen. Nach der zweiten Abstimmung wird der Änderungsantrag mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.**

**Abs. 1 Bst. i):**

Ein Kommissionsmitglied unterbreitet zwei unterschiedliche Änderungsanträge zu diesem Buchstaben:

*l) für Steuerpflichtige, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen, 5'000 3'000-Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.*

~~I)) für Steuerpflichtige, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen, 3'000 Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der~~

#### Bemerkungen:

Der erste Änderungsantrag verlangt eine Erhöhung des Abzugs von 3'000 Franken auf 5'000 Franken, der zweite eine Lockerung der Kriterien für die Gewährung des Abzugs.

Die Dienststelle präzisiert, dass die administrativen Kosten im Zusammenhang mit diesem Abzug hoch sind, denn die Steuerpflichtigen müssen jedes Jahr mittels einer Bescheinigung nachweisen, dass sie auf Langzeitpflege angewiesen sind. Häufig ist es so, dass sich mehrere Familienmitglieder um die pflegebedürftige Person kümmern, sodass der Abzug unter ihnen aufgeteilt wird. Bisher sind nur etwa 1'800 Steuerpflichtige in den Genuss dieses Abzugs gekommen. Dessen finanzielle Auswirkungen belaufen sich auf je 300'000 Franken Steuern für den Kanton und die Gemeinden. Eine Erhöhung auf 5'000 Franken würde Steuerausfälle von ungefähr je 200'000 Franken für den Kanton und die Gemeinden bedeuten.

Es ist nicht sicher, dass mit der Erhöhung das Ziel erreicht würde, den älteren Menschen einen längeren Verbleib zu Hause zu ermöglichen.

Der Departementsvorsteher erinnert daran, dass die Steuerreform die Unternehmen betrifft. Er legt der Kommission nahe, die Büchse der Pandora nicht mit Vorschlägen zu öffnen, die eine Änderung der Besteuerung von natürlichen Personen vorsehen. Solche Änderungsanträge würden das gesamte Steuerpaket ins Wanken bringen.

**ABSTIMMUNG über den Betrag von 5'000 Franken: Mit 8 Stimmen DAFÜR, 1 Stimme DAGEGEN und 3 Enthaltungen wird der Abzug erhöht.**

ABSTIMMUNG über die Kriterien: Mit 4 Stimmen DAFÜR, 6 Stimmen DAGEGEN und 2 Enthaltungen wird die Lockerung der Kriterien abgelehnt.

Art. 32	Steuerberechnung
---------	------------------

#### Änderungsvorschläge:

##### **Absatz 6**

Es werden zwei Änderungsanträge diskutiert:

<sup>6</sup>Der Steuerpflichtige, der von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von 10 50 Franken. Art. 167 bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup>Der Steuerpflichtige, der von der Einkommenssteuer nicht erfasst wird, schuldet eine Mindeststeuer von 20 50 Franken. Art. 167 bleibt vorbehalten.

#### Bemerkung:

Hier geht es um die kantonale Mindeststeuer. Die Gemeindesteuer wird in Art. 177 behandelt.

Der Vorschlag fordert die Rückkehr zum gegenwärtigen Text des Gesetzes mit einer Mindeststeuer von 10 Franken. Die Motion 1.0163 wurde zwar vom Grossen Rat angenommen,

aber im Rahmen der Lesung des Gesetzes ist es immer noch möglich, die Frage aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten. Wenn die Mindeststeuer auf 50 Franken erhöht wird, sind die Ärmsten die Leidtragenden.

Der zweite Änderungsantrag schlägt eine massvolle Erhöhung auf 20 Franken vor.

**ABSTIMMUNG 1:**

10 Franken : 2  
20 Franken : 2  
Enthaltungen : 8

**ABSTIMMUNG 2:**

10 Franken : 3  
20 Franken : 0  
Enthaltungen : 9

**ABSTIMMUNG 3:**

10 Franken : 2  
50 Franken : 9  
Enthaltungen : 1

Die Kommission hält an einer kantonalen Mindeststeuer von 50 Franken fest.

Art. 54	Grundstücke
---------	-------------

**Änderungsvorschlag der Kommission**

***e) Strom- und Gasleitungen sowie ähnliche andere Anlagen;***

**Bemerkungen:**

Der Urheber schlägt vor, den Buchstaben e), der im Entwurf des Staatsrates aufgehoben wird, beizubehalten. Er begründet seinen Änderungsantrag damit, dass diese Aufhebung einem Geschenk an die Versorgungsunternehmen gleichkomme und dass diese Frage nie im Rahmen der STAF diskutiert wurde.

Die Dienststelle erklärt, dass die Gas- und Stromleitungen als Anlagen betrachtet werden sollten und nicht als Produktionsmaschinen. Im Übrigen befinden sich diese Leitungen häufig nicht auf dem Grundstück der Gesellschaft. Die Besteuerung dieser Elemente ist fragwürdig, selbst wenn sie nie wirklich in Frage gestellt wurde.

Bezüglich der Grundstücksteuer für die Wasserleitungen der Bergbahnen für die künstliche Beschneigung erklärt die Dienststelle, dass diese mit 30% nach dem Grundsatz der Saisonalität besteuert werden.

**ABSTIMMUNG: Mit 7 Stimmen DAFÜR, 4 Stimmen DAGEGEN und 1 Enthaltung nimmt die Kommission den Änderungsantrag an.**

Die Änderung von Art. 54 erfordert keine Änderung von Art. 101 und Art. 181.

Art. 88 b	Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung
-----------	---

Änderungsvorschlag

<sup>1</sup> Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 50 ~~90~~ Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

Bemerkung:

Nach Art. 24b StHG ist die Patentbox für die Kantone obligatorisch. Bezüglich des Satzes hat der Kanton einen entsprechenden Handlungsspielraum.

Dieses Instrument wurde eingeführt, um die Abschaffung der privilegierten Steuerstatus abzufedern. Da es jedoch nur wenige Gesellschaften mit einem solchen Status im Kanton gibt, ist es nach Ansicht des Urhebers des Änderungsvorschlags nicht notwendig, bis an das vom Bundesgesetz erlaubte Maximum zu gehen. Ein Satz von 50% reicht aus.

Das Departement erklärt, dass das System sehr komplex sei und dass die Unternehmen den Abzug für Forschung und Entwicklung bevorzugen werden. Eine Begrenzung auf 50% hätte keine grossen Auswirkungen.

Ein Abgeordneter erinnert daran, dass diese Massnahme zukunftsorientiert ist. Es ist wichtig, günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Unternehmen zu schaffen, die aus den vom Kanton geschaffenen Technologieclustern entstehen könnten.

ABSTIMMUNG: Mit 5 Stimmen DAFÜR, 7 Stimmen DAGEGEN und 0 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Art. 89	Steuerberechnung
---------	------------------

Allgemeine Diskussion über die Gewinnsteuer

Vor der Abstimmung über die verschiedenen Änderungsanträge hat die Kommission eine allgemeine Diskussion über die Senkung des Gewinnsteuersatzes geführt. Folgende Argumente wurden vorgebracht:

- Mit einem Satz von 18% wäre der Kanton auf internationaler Ebene durchaus wettbewerbsfähig und würde sich dem Kanton Zürich anschliessen, der diesen Steuersatz gewählt hat. Die Unternehmen haben es immer wieder gesagt: Der Gewinnsteuersatz ist nicht das entscheidende Kriterium für ihre Entscheidung, sich an einem Standort niederzulassen. Sehr viel wichtiger sind die verfügbaren Infrastrukturen und die Möglichkeit, qualifizierte Arbeitskräfte zu rekrutieren. Der Kanton und die Gemeinden müssen über ausreichende Steuereinnahmen verfügen, um den Anforderungen der angesiedelten Unternehmen gerecht zu werden und neue anzuziehen.
- Es wird eine Verschlechterung des Service public aufgrund der geringeren Steuereinnahmen befürchtet.

- Das Departement erklärt, dass alle Kantone ihre Sätze gesenkt haben und dass das Wallis zusammen mit dem Kanton Zürich mit 18% den höchsten Gewinnsteuersatz hätte. Man muss realistisch sein und zugestehen, dass es schwierig ist, neue grosse Unternehmen in den Kanton anzuziehen. Deshalb bedarf es einer massvollen Besteuerung, um die Start-ups, die dank der Investitionen, die der Kanton für die Tertiärstufe genehmigt hat, entstehen werden, im Kanton zu behalten. Ausserdem wird das Wallis für die KMU weiterhin zu den attraktivsten Kantonen gehören mit einem Satz von 11,89% für die Stufe bis 250'000 Franken.
- Die Katastrophenstimmung in der Regierung angesichts der düsteren finanziellen Perspektiven für den Kanton und der Sparmassnahmen des PAS-Programms gehört zur letzten Legislaturperiode. Kann der Staatsrat versichern, dass die Steuerausfälle im Zusammenhang mit der Senkung der Unternehmenssteuer kurz- und mittelfristig nicht durch eine höhere Besteuerung der natürlichen Personen ausgeglichen wird? Die Frage eines Moratoriums für die Steuer der natürlichen Personen müsste geprüft werden.
- Das Departement präzisiert, dass keinerlei Absicht besteht, die Steuern für natürliche Personen anzuzapfen, denn die Kosten der Reform werden ab 2021 durch steigende Steuereinnahmen und gegebenenfalls mittels Entnahme aus dem Kompensationsfonds für Ertragsschwankungen finanziert. Ab 2024 werden die jährlichen Einnahmeverluste durch den Ergänzungsbeitrag des Bundes (Wegfall der Entschädigungen in Härtefällen) reduziert.
- Ein Kommissionsmitglied weist darauf hin, dass mit dem vorgeschlagenen ausgewogenen Steuerpaket die Steuereinnahmen auf das Niveau der Rechnung 2015 zurückgehen werden. Die Abnahme ist also sehr moderat und kann in einigen Jahren absorbiert werden.
- Es ist sinnvoll auf das Volumen zu setzen, und da sind die Stufen in punkto Marketingeffekt wichtig. Mit einem für die KMU sehr attraktiven Steuersatz werden die Ansiedlung und die Gründung neuer kleiner Unternehmen angeregt.
- Die vom Staatsrat angestrebte Besteuerungsstrategie ist ein Zeichen an die Walliser Unternehmen. Es muss allerdings eingeräumt werden, dass der Gewinn für ein KMU in absoluten Zahlen klein ist. Der Kanton muss nicht wettbewerbsfähiger sein als der Kanton Zürich. Welches Signal sendet der Kanton in Sachen interkantonalen Finanzausgleich aus, wenn er auf den Steuerkannibalismus zwischen den Kantonen setzt?
- Das Departement erklärt, dass mit einem effektiven Satz von 16,89% das Wallis auf nationaler Ebene das Schlusslicht bleiben wird. Die Senkung der Unternehmenssteuer wird keinen Einfluss auf den eidgenössischen Finanzausgleich oder auf die Wasserzinsen haben.
- Die Besorgnis um Leistungskürzungen ist legitim. Die Qualität des Service public kann jedoch aufrechterhalten werden mit einer besseren Effizienz dank Änderungen in der Verwaltung im Zusammenhang mit der Art der Leistungen, die den Bürgern erbracht werden.



- Allein die Änderung der Stufe von 150'000 Franken auf 250'000 Franken verursacht einen Verlust von je 5 Millionen für den Kanton und die Gemeinden. Es ist angebracht, die gegenwärtigen Stufen beizubehalten.
- Es wird daran erinnert, dass die Steuerreformen für natürliche Personen von 2013 und die damit verbundenen falschen Angaben zu den voraussichtlichen Beiträgen in den Jahren 2014 und 2015 besonders schwierige Rechnungsjahre mit schlechten Ergebnissen und beachtlichen Budgetkürzungen zur Folge hatten. Man sollte vorsichtig bleiben und die Steuerausfälle auf ein Minimum beschränken.

### Vorschläge zur Änderung der Stufen:

Drei Vorschläge werden zur Abstimmung gebracht:

- Erste Stufe bis 150'000 Franken
- Erste Stufe bis 200'000 Franken
- Erste Stufe bis 250'000 Franken (Entwurf des Staatsrates)

#### ABSTIMMUNG 1:

150'000 : 3

200'000 : 5

Enthaltungen : 4

#### ABSTIMMUNG 2:

200'000 : 3

250'000 : 9

Enthaltungen : 0

Die Kommission beschliesst, den Vorschlag des Staatsrates mit einer Stufe bis 250'000 Franken zu unterstützen.

### Vorschlag zur Änderung der Sätze:

ABSTIMMUNG: Mit 9 gegen 3 Stimmen und 0 Enthaltungen beschliesst die Kommission, die in der Steuervorlage vorgeschlagenen Sätze nicht zu ändern.

Art. 99	Steuerberechnung
---------	------------------

#### **Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

a) **0,8** ~~1~~ Promille für die ersten **1'000'000** ~~500'000~~ Franken des Eigenkapitals;

b) **2,0** ~~2,5~~ Promille ab **1'000'001** ~~500'001~~ Franken.

Die Steuer beträgt mindestens 200 Franken.

#### Bemerkung:

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme werden auf je 9 Millionen für den Kanton und die Gemeinden geschätzt.

**ABSTIMMUNG:** Mit 5 Stimmen DAFÜR, 6 Stimmen DAGEGEN und 1 Enthaltung wird der Änderungsantrag abgelehnt.

### Absatz 3

<sup>3</sup> *Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 90 ~~91~~, auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 88a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird um 90 Prozent reduziert.*

**Die redaktionelle Änderung wird einstimmig angenommen.**

Art. 135	Unterlagen
----------	------------

### Änderungsvorschlag der Kommission

<sup>3</sup> *Die Arbeitgeber können dazu verhalten werden, der Veranlagungsbehörde die Lohnausweise ihres Personals abzugeben, wenn die Arbeitnehmer diese nicht fristgerecht abgegeben haben.*

#### Bemerkung:

Dieser Vorschlag soll ein kleiner Schritt in Richtung Bürokratieabbau für die Unternehmen sein.

Die Dienststelle erklärt, dass die Formulierung des Artikels in die gleiche Richtung wie das StHG gehe. Wenn ein Arbeitnehmer keinen Lohnausweis abgibt, kann die Dienststelle unmöglich wissen, wo dieser Arbeitnehmer arbeitet. Und so kann sie den Lohnausweis auch nicht beim Arbeitgeber anfordern.

**ABSTIMMUNG:** Mit 6 Stimmen DAFÜR, 3 Stimmen DAGEGEN und 3 Enthaltungen wird der Änderungsantrag angenommen.

Art. 177	Kopfsteuer
----------	------------

### Änderungsvorschlag

<sup>1</sup> *Die Gemeinde erhebt von jeder mündigen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechenden Kopfsteuer von 12 Franken bis 24 Franken ~~50~~ Franken*

#### Bemerkung:

In der Motion 1.0253 ging es nur um die kantonale Steuer. Für die kommunale Steuer sieht das geltende Gesetz eine Bandbreite zwischen 12 Franken und 24 Franken vor. Der Urheber des Änderungsvorschlags möchte nichts an dieser Situation ändern. Man sollte die Steuern für natürliche Personen nicht erhöhen, während die Unternehmenssteuer gesenkt wird.

Gegenwärtig liegt die Bandbreite zwischen 12 Franken und 24 Franken. Der Vorschlag des Staatsrats besteht darin, die Obergrenze der Bandbreite auf 50 Franken zu erhöhen. Viele kleine Gemeinden haben bis jetzt die Mindeststeuer bei 12 Franken belassen. Es gibt keinen Grund, die geltende Praxis zu ändern, weil die Obergrenze von 24 Franken auf 50 Franken angehoben wird.

**ABSTIMMUNG:** Mit 2 Stimmen DAFÜR, 8 Stimmen DAGEGEN und 1 Enthaltung wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Art. 181 Grundstücksteuer
---------------------------

**Absatz 1**

*Die Gemeinde erhebt alljährlich eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, berechnet auf den Steuerwert per 31. Dezember, ohne Abzug von Schulden zum Ansatz von 0,8 ‰ Promille für die natürlichen Personen und 1,25 Promille für die juristischen Personen. \**

Bemerkungen:

Der Urheber des Änderungsvorschlags möchte den Satz auf 0,8 Promille für natürliche Personen senken. Dieser Änderungsvorschlag geht in Richtung einer Senkung von 20% der kommunalen Grundstücksteuer für alle natürlichen Personen, die im Kanton Eigentümer sind.

Die Steuerverwaltung schätzt den Steuerverlust für die Gemeinden auf 8 Millionen Franken.

ABSTIMMUNG: Mit 3 Stimmen DAFÜR, 9 Stimmen DAGEGEN und 0 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

**Absatz 2 (neu) und 3 (neu)**

<sup>2</sup> *Ab 10 Jahren nach der Annahme des vorliegenden Gesetzes durch den Grossen Rat werden die Produktionsanlagen und -maschinen, die Strom- und Gasleitungen und ähnliche andere Anlagen von der kommunalen Grundstücksteuer befreit.*

<sup>3</sup> *Die Gemeinden können diese Steuerbefreiung nach Annahme des vorliegenden Gesetzes anwenden.*

Bemerkung:**Absatz 3 (neu)**

Vor der Behandlung von Absatz 2 hat die Kommission den Grundsatz von Absatz 3 geprüft.

Das Departement ist der Auffassung, dass Absatz 3 mit Umsicht behandelt werden muss, denn bei den juristischen Personen erheben alle Gemeinden gegenwärtig gleich hohe Steuerbeträge (Gewinn, Kapital und Grundstück). Der Absatz könnte zu einem unerwünschten Steuerwettbewerb zwischen den Gemeinden führen.

Nach diesen Erläuterungen wird Absatz 3 (neu) zurückgezogen.

**Absatz 2 (neu)**

Dieser Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die kommunale Grundstücksteuer für die der Produktion dienenden Anlagen und Maschinen innerhalb von 10 Jahren aufzuheben. Diese Steuer ist eine doppelte Kapitalsteuer und einzigartig in der Schweiz. Die grossen Unternehmen im Kanton bestreiten deren Erhebung und haben ein Verfahren vor Gericht in Erwägung gezogen. Somit besteht zurzeit eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich dieser Besteuerung. Auf kantonaler Ebene schlägt der vorliegende Entwurf die Aufhebung dieser Steuer vor.

Die Frist von 10 Jahren soll den Gemeinden ermöglichen, den Schock der Aufhebung dieser Steuer, die den Gemeinden gegenwärtig rund 11,6 Millionen Franken pro Jahr einbringt, mit der Zeit aufzufangen.

In Bezug auf die Frage der Gesetzmässigkeit, hält das Departement fest, dass der Grundsatz dieser Steuer, selbst wenn diese einmalig in der Schweiz ist, als solcher sicher nicht rechtswidrig ist. Die Berechnungsweise hingegen, insbesondere die Berechnung des verwendeten Steuerwerts kann diskutiert werden, denn dieser Wert berücksichtigt wahrscheinlich den Ertragswert der Maschinen nicht genug. Nach Auffassung der Dienststelle ist die Rechtsunsicherheit vielmehr auf die Berechnungsweise als auf die Gesetzmässigkeit der Steuer zurückzuführen.

Auf die Frage einer Abgeordneten präzisiert das Departement, dass im Falle einer Anpassung der Berechnungsweise die verbleibenden Einnahmen ungefähr der Hälfte der jetzigen Einnahmen entsprechen würden.

Der Staatsrat schlägt vor, diese Steuer auf kantonaler Ebene aufzuheben, denn die Besteuerung der Produktionsanlagen und -maschinen bremst die Investitionen. Auf kommunaler Ebene zögern die Gemeinden, wenn es um den sofortigen Verzicht auf diese Steuereinnahmen geht. Eine Übergangsfrist von 10 Jahren hingegen wäre annehmbar.

Mehrere Kommissionsmitglieder ziehen es, unter Berücksichtigung der Präzisierungen des Departements zu den Steuereinnahmen, vor, eine Änderung der Berechnungsweise aufgrund eines möglichen Bundesgerichtsentscheids zur Beschwerde eines grossen Unternehmens abzuwarten, anstatt schlicht und einfach die kommunale Grundstücksteuer für Produktionsanlagen und -maschinen aufzuheben, selbst bei einem Zeithorizont von 10 Jahren.

**ABSTIMMUNG:** Mit 2 Stimmen DAFÜR, 7 Stimmen DAGEGEN und 3 Enthaltungen lehnt die Kommission den Änderungsantrag ab.

Art. 238	Steuerbefreiung für neue Unternehmen
----------	--------------------------------------

### **Änderungsvorschlag der Kommission**

<sup>5</sup> *Um die Forschung und die Entwicklung zu fördern, können innovative Unternehmen **insbesondere** aus dem Umfeld von im Kanton Wallis ansässigen Hochschulen während den ersten fünf Jahren ab ihrer Gründung vollumfänglich von der Steuerpflicht befreit werden.*

#### Bemerkung:

Der Vorschlag sieht die Steuerbefreiung für alle im Kanton angesiedelten, innovativen Unternehmen vor.

Die Dienststelle erinnert daran, dass der Beschluss über die Steuerbefreiung des Staatsrates an Bedingungen geknüpft ist. Der Kanton kann in diesem Rahmen die Nachbesteuerung für das, was von der Steuer befreit wurde, verlangen, wenn die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. Ein Unternehmen, das den Kanton im sechsten Jahr nach seiner Gründung verlässt, nachdem es während fünf Jahren in den Genuss einer Steuerbefreiung gekommen ist, müsste wahrscheinlich Nachsteuern bezahlen.

**ABSTIMMUNG:** Mit 9 Stimmen DAFÜR, 2 Stimmen DAGEGEN und 1 Enthaltung wird der **Änderungsantrag angenommen.**

Art. 241nonies
----------------

Vgl. Art. 29 weiter oben

**Gesetz über die Krankenversicherung**

## Art. 7a Einkommensgrenzen

<sup>2</sup> Die Einkommensgrenzen, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf Verbilligungen für Krankenkassenprämien geben, dürfen nicht tiefer als **100** 70 Prozent des massgebenden mittleren Einkommens gemäss Absatz 1 sein.

Bemerkung:

Mit dieser Änderung wäre jede Person mit einem Einkommen unter dem mittleren Einkommen, d. h. per Definition die Hälfte einer bestimmten Population, betroffen. Wenn die Sätze gleich bleiben, wird die zusätzliche finanzielle Belastung für den Kanton auf 22 Millionen Franken bewertet. Die Schwelleneffekte wären sehr hoch und man müsste die ganze Skala überarbeiten, was noch höhere Kosten verursachen könnte.

ABSTIMMUNG: Mit 2 Stimmen DAFÜR, 10 Stimmen DAGEGEN und 0 Enthaltungen wird der Änderungsantrag abgelehnt.

## Art. 7b Festsetzung der Prämienverbilligungen

Änderungsvorschlag:**Absatz 2**

<sup>2</sup> Ungeachtet der in Absatz 1 vorgesehenen Ausgaben passt der Staatsrat alljährlich **im Rahmen des Budgets** unter Berücksichtigung der durchschnittlichen kantonalen Prämienentwicklung **und der verfügbaren Finanzmittel** die gesamten Mittelzuweisungen an die Prämienverbilligungen für die Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen an.

Bemerkungen:

Mehrere Kommissionsmitglieder wundern sich über die Aufnahme eines Mechanismus der automatischen Indexierung der Prämienverbilligung in Abhängigkeit der kantonalen Prämienentwicklung ins Gesetz. Da die Prämien Jahr für Jahr steigen werden, lässt die Dynamik der Finanzlast, die in diesen Absatz eingeführt wird, den Kontrollverlust des Grossen Rates über die Budgets befürchten, denn die jährlichen Erhöhungen der Prämienverbilligungen würden sich zu echten gebundenen Ausgaben entwickeln. Der Grosse Rat muss im Rahmen des Budgets die Bremse ziehen können.

Ein Abgeordneter schlägt vor, diesen Absatz zu streichen. Der Staatsrat kann dem Grossen Rat jedes Jahr und in Abhängigkeit der Kantonsfinanzen eine Indexierung im Rahmen des Budgets beantragen. Es ist nicht notwendig, die Indexierung in der Gesetzgebung zu formalisieren.

Ein Teil der Kommission ist der Ansicht, dass es einer politischen Grundzusage bedarf: Die steigenden Prämienkosten sind für einen immer grösseren Teil der Bevölkerung nicht mehr tragbar.

Das Departement fordert, dass der Grundsatz der Indexierung nach Prämienentwicklung im Gesetz verankert wird.

**ABSTIMMUNG 1:**

Änderungsvorschlag Abs. 2 : 5  
Streichung von Abs. 2 : 4  
Enthaltungen : 3

**ABSTIMMUNG 2:**

Änderungsvorschlag Abs. 2 : 5  
Vorschlag des Staatsrates : 7  
Enthaltungen : 0

Der Änderungsantrag wird abgelehnt.

**Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)****Art. 10 Leistungen des kantonalen Familienfonds****Bemerkung:**

Die im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung festgelegten Einkommensgrenzen bilden die Grundlage für die Begründung des Anspruchs auf die Haushaltszulage, die vom kantonalen Familienfonds entrichtet wird. Da der Kreis der Begünstigten zum Teil von den Entscheidungen über die individuelle Prämienverbilligung abhängt, wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat jedes Jahr die Haushaltszulage pro Familie festlegt und die einmalige Zulage von 1'350 Franken aus dem Gesetz streicht.

**Art. 46 Finanzierung****Änderungsvorschlag:****Absatz 2**

<sup>2</sup> ~~Der jährlich vom Staatsrat festgelegte Beitragssatz darf betragen~~ 0,2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne nicht übersteigen.

**Bemerkungen:**

Der Familienfonds wird durch die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen finanziert. Die Familienzulagekassen überweisen die bei den Arbeitgebern erhobenen Beiträge.

Das AGFamZG sieht vor, dass der Beitragssatz, den der Staatsrat jedes Jahr festlegt, 0,2 Prozent der deklarierten AHV-Löhne nicht übersteigen darf. Der gegenwärtige Satz liegt bei 0,16% der AHV-Lohnsumme. Die Finanzierung beläuft sich auf 16 Millionen Franken pro Jahr, 100% zulasten der Unternehmen. Die jährlichen Beiträge werden für die Bezahlung der Jahresleistungen verwendet. Die Fondsreserven beliefen sich am 31. Dezember 2018 auf 6,9 Millionen Franken.

Der eingereichte Änderungsantrag schlägt vor, einen festen Beitragssatz von 0,2% im Gesetz zu verankern.

Das Departement unterstützt die gegenwärtige Lösung mit einem Satz, den die paritätische Kommission jedes Jahr dem Staatsrat vorschlägt.

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen einer Erhöhung von 0,16% auf 0,2% entsprechen zusätzlichen Beiträgen von 4 Millionen Franken.

**ABSTIMMUNG:** Mit 2 Stimmen DAFÜR, 9 Stimmen DAGEGEN und 1 Enthaltung lehnt die Kommission den Grundsatz eines festen Beitragssatzes von 0,2% ab.

## Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)

### 34a Kantonaler Fonds für die soziale und berufliche Integration

Änderungsvorschlag:

#### ***Streichung des neuen Artikels***

Ein Abgeordneter findet, dass die Schaffung eines solchen Fonds nichts in einem Steuerpaket zu suchen hat. Er schlägt die Streichung des gesamten Artikels vor.

Bemerkungen:

Der Staatsrat schlägt vor, die für die Schaffung des kantonalen Fonds für die soziale und berufliche Integration notwendige Gesetzesgrundlage einzuführen. Der Bereich der sozialen Prävention sollte so ausgestaltet werden, dass armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Der Grundgedanke dabei ist, dass ein solcher Fonds eine bessere Reaktionsfähigkeit für die Finanzierung von im ordentlichen Budget nicht vorgesehenen Kosten ermöglichen würde, insbesondere wenn die Entwicklung der sozialökonomischen Bedingungen die Ausarbeitung und Umsetzung neuer Projekte erforderlich macht.

Der Fonds wird jedes Jahr in Abhängigkeit der verfügbaren finanziellen Mittel des Kantons durch das Budget gespeist. Im Budget 2020 ist ein Betrag von 2 Millionen Franken vorgesehen.

Es würden v. a. zwei Bereiche von der Schaffung eines solchen Fonds profitieren: die Unterstützung für die Ausbildung junger Erwachsener mit Schwierigkeiten, die Sozialhilfe beziehen, und die Unterstützung für Menschen, die 50 Jahre und älter sind.

**ABSTIMMUNG:** Mit 3 Stimmen DAFÜR, 9 Stimmen DAGEGEN und 0 Enthaltungen lehnt die Kommission die Streichung von Art. 34a ab.

## 6. Schlussberatung und -abstimmung

### 6.1. Argumente für den Entwurf

- Die Steuervorlage, die aus den Arbeiten der Kommission VE hervorgegangen ist, entspricht im Wesentlichen dem Entwurf des Staatsrates. Sie ist ausgewogen und wurde von den Partnern ausgehandelt. Die Steuerreform ist für die Unternehmen des Kantons zufriedenstellend.
- Die Steuersenkungen für die Unternehmen sind begrüssenswert. Der soziale Ausgleich hingegen sollte im Plenum moderater ausfallen.

- Die Gemeinden wurden angehört und unterstützen den vorgelegten Kompromiss. Der Grosse Rat hat einen kleinen Handlungsspielraum, wenn es um die Änderung der Parameter geht. Es besteht die Gefahr, dass das fragile Gleichgewicht kippt.

## 6.2. Argumente gegen den Entwurf

- Die steuerliche Entlastung von Grossunternehmen kann grundsätzlich nicht unterstützt werden.
- Es ist nicht gut, ein unternehmensfreundliches Steuerpaket mit sozialen Aspekten zu vermengen, wenn man will, dass der Bürger die bittere Pille schluckt. Die geringeren Steuereinnahmen werden Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons und der Gemeinden haben, die ihren Service public einschränken werden müssen.
- Die Kosten der Reform für die Rechnungsjahre 2020, 2021 und 2022 belaufen sich auf rund 132 Millionen. Beim sozialen Ausgleich sind nur die 10 Millionen im Zusammenhang mit der individuellen Verbilligung der Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der dynamischen Anpassung der Verbilligungen, die auch wirklich gewährleistet sind. Die anderen Massnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates und können im Rahmen des Budgets schnell wieder gestrichen werden.
- Mit der Erhöhung des Abzugs für betreuende und pflegende Angehörige hat die Kommission VE die Besteuerung von natürlichen Personen auf den Tisch gebracht. Das ist ein schlechtes Zeichen, das im Plenum zu weiteren Änderungsanträgen zur Besteuerung von natürlichen Personen führen könnte.

Das Departement erinnert daran, dass es in der Schweiz sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene sehr schwierig ist, ein Steuerpaket durchzubringen, ohne dabei auch die soziale Vorlage zu unterbreiten. Der Grosse Rat wird sich konkret zu einer Erhöhung von 10 Millionen für die Verbilligung der Krankenversicherungsprämien und zur Schaffung eines kantonalen Fonds für die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebezügern äussern müssen.

## **SCHLUSSABSTIMMUNG**

Die Kommission nimmt den **Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes** mit 9 JA, 2 NEIN und 1 Enthaltung an.

Der Präsident  
Vincent Riesen

Die Berichterstatterin  
Fanny Darbellay